



Lesefassung

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020

(gültig ab 01.01.2020 nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2019)

mit Einarbeitung der

1. Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020

(gültig ab 01.07.2020 nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2020)

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 33.624.700 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 33.470.000 EUR

ordentliches Ergebnis: 154.700 EUR

außerordentlichen Erträge auf 200.300 EUR

außerordentlichen Aufwendungen auf 210.000 EUR

außerordentliches Ergebnis: -9.700 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 43.840.700 EUR

Auszahlungen auf 47.649.200 EUR

Finanzierungssaldo: -3.808.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 31.259.100 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 29.652.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 8.781.600 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 16.096.700 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 3.800.000 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.900.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR

Liquiditätsreserven

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.800.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **873.100 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |
| <u>Nachrichtlich:</u> Fremdenverkehrsabgabe | 5 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **35.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und -fördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der
 - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **250.000 EUR und**
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **250.000 EUR** festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen, welche aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen/ Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Zahlungsunwirksame über-/ außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.



-
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **2,5 Mio. EUR** (oder 2,5 % der ordentlichen Erträge)
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder -auszahlungen auf **1 Mio. EUR**
- festgesetzt.

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 03.12.2019 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/20 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 18.06.2020.

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister